

Preisblatt

beschlossen:

I. Mengenpreis/m³

Der Preis beträgt für die Ortsteile der Gemeinde Cölbe Bernsdorf, Schönstadt, Schwarzenborn und die Kerngemeinde 2,24 Euro (ohne USt.) oder 2,40 Euro (einschließlich USt.) und für die übrigen endversorgten Ortsnetze 2,14 Euro (ohne USt.) oder 2,29 Euro (einschließlich USt.).

II. Grundpreis

(1) Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler

Q ₃ 4	11,90 Euro (ohne USt.)/Monat 12,73 Euro (einschließlich USt.)/Monat
Q ₃ 6,3	20,50 Euro (ohne USt.)/Monat 21,94 Euro (einschließlich USt.)/Monat
Q ₃ 10	18,30 Euro (ohne USt.)/Monat 19,58 Euro (einschließlich USt.)/Monat
Q ₃ 16	28,00 Euro (ohne USt.)/Monat 29,96 Euro (einschließlich USt.)/Monat
über Q ₃ 16	127,10 Euro (ohne USt.)/Monat 136,00 Euro (einschließlich USt.)/Monat.

(2) Wird die Wasserbelieferung durch den Verband unterbrochen (z. B. wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate kein Grundpreis berechnet.

III. Hausanschlusskosten

Die pauschalen Herstellungskosten betragen:

bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Verband
Grundbetrag 4.000,00 Euro (ohne USt.)
4.280,00 Euro (einschließlich USt.)

je m Anschlusslänge unbefestigter Oberfläche
195,00 Euro (ohne USt.)
208,65 Euro (einschließlich USt.)

je m Anschlusslänge befestigter Oberfläche
360,00 Euro (ohne USt.)
385,20 Euro (einschließlich USt.)

bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Grundstückseigentümer
Grundbetrag 1.300,00 Euro (ohne USt.)
1.391,00 Euro (einschließlich USt.)

je m Anschlusslänge 20,00 Euro (ohne USt.)
21,40 Euro (einschließlich USt.).

Als Anschlusslänge gilt die Strecke ab dem Abgang von der Versorgungs-(Straßen-) Leitung bis zum Ende der Wasserzähleranlage; angefangene Meter werden kaufmännisch auf- oder abgerundet.

IV. Inbetriebsetzung, Auswechslung und Ableitung von Messeinrichtungen

Der Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet, sofern das vom Grundstückseigentümer veranlasst wird. Materialkosten werden gesondert berechnet.

Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt der Verband für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 3,50 Euro (ohne USt.) oder 4,17 Euro (einschließlich USt.).

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- (1) Sind wegen rückständiger Zahlungen Mahnungen erforderlich, werden ab der 2. Mahnung 3,00 Euro je Mahnung erhoben.
- (2) Ist wegen rückständiger Zahlungen das Erscheinen vor Ort notwendig (z. B. wegen Versorgungseinstellung oder Inkasso u. ä.), so wird dafür eine Kostenpauschale von 84,03 Euro (ohne USt.) oder 100,00 Euro (einschließlich USt.) erhoben.

VI. Standrohre

- (1) Die Miete beträgt 2,00 Euro pro Tag, mindestens jedoch 50,00 Euro. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 7 %.

Für das entnommene Wasser ist der unter I. festgelegte Mengenpreis zu zahlen.

Abwassergebühren werden von dem jeweiligen Entsorger gesondert erhoben.

- (2) Die vor Beginn der Standrohrausleihe zu zahlende Kaution beträgt 1.000,00 Euro.
- (3) Mitgliedskommunen und betreute Verbände des ZWM entrichten eine zeitanteilige Jahrespauschale i. H. v. 365,00 €, die taggenau mit Bereitstellung des Standrohres bis zur Rücknahme des Standrohres berechnet wird.

Eine Kaution wird nicht fällig.

VII. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Preisblatt vom 14. November 2024 außer Kraft.

Gießen, 27.11.2025

Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

 Gerda Weigel-Greilich
Stv. Verbandsvorsitzende

 Olaf Hausmann
Verbandsmitglied